

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50

www.balgach.ch

BALGACH 

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen:
Gültig ab:

26. Februar 2018
1. Januar 2018



Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgenden Gebührentarif:

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Gegenstand

Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Balgach.

Anwendbarkeit

Art. 2

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen (GebT; sGS 821.5)

Gebührensätze

Art. 3

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
GebT 50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) - Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.	CHF 600.--
GebT 50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder) Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.	CHF 1'800.--
GebT 50.00.04		Ausländerinnen und Ausländer (<u>Verheiratete</u> , einschliesslich unmündige Kinder) Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.	CHF 2'000.--

GebT 50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) - Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder	CHF 200.--
GebT 50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 37 BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'300.--

Ablehnung oder Rückzug von Einbürgerungsgesuchen**Art. 4**

Im Falle einer Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch den Einbürgerungsrat oder durch die Bürgerschaft wird die Hälfte der unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Gebührensätze verrechnet.

Bei Rückzug des Gesuchs durch den Gesuchsteller werden 25 % der unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Gebührensätze verrechnet.

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes**Art. 5**

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen (sGS 821.5) erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

Kostenvorschuss**Art. 6**

Zu Beginn des Verfahrens wird ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr im Sinne von Art. 3 erhoben.
Die Gebühren sind einmalig zur Zahlung fällig und können nicht in Raten geleistet werden.

Vollzugsbeginn**Art. 7**

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 14. Dezember 2005.

Balgach, 26. Februar 2018

Politische Gemeinde Balgach
Der Gemeinderat

Silvia Troxler
Gemeindepräsidentin

Heidi Romer
Gemeinderatsschreiberin